

Samstag den 25. Dezember 1802.

Deutschland.

Am 29. November ist der nach dem Londnerhof bestimmte Kais. Rußische Gesandte Graf Woronzow mit seiner Familie zu Frankfurt durchpassirt.

Aus Kölln wird unterm 25. November geschrieben, daß am 22. die Oktroi alldort eingeführt worden. Diese ist ganz allein auf die Lebensmittel, und solche Artikel gelegt, von denen an die Douane keine Abgabe gereicht wird.

Die Konskripzion der jungen Leute von 18 bis 24 Jahren hat am obgedachten Tage auch im ganzen Rheindepartement ihren Anfang genommen.

An dem ganzen Rheinstrom ist das Verbot wegen Einfuhr der Englischen Waaren sehr geschärft worden, da die Kontrebande so sehr über Hand genommen hatte.

Am 24. November sind zu Hannover die Persischen Pferde, welche der Kaiser von Rußland dem Markgrafen von Baden zum Geschenke macht, angekommen. Es sind 2 sehr schöne weisse Hengste, 4 Stuten, und 4 Füllen und sollen ungefähr 7000 Werste über Georgien nach Petersburg zu Lande transportirt worden seyn, von da sie zu Schiffe nach Lübeck gesandt, und daselbst von einem Badenschen Stallbedienten in Empfang genommen worden sind. Auf der Reise sollen sie beinahe ein Jahr zugebracht haben. Zugleich erhält der Markgraf auch 4 sehr

schöne

schöne Hünde aus Rußland, die daselbst zur Wolfsjagd gebraucht werden.

Die letzte Leipziger Michaelis Messe ist nach öffentlichen Anzeigen für den deutschen Handelsstand, wegen verschiedenen Einwirkungen, nicht günstig ausgefallen. Manche glaubten zwar, daß besonders die Zahl der daselbst anwesenden rußischen Kaufleute kaum je vorher grösser gewesen sey, und berechneten, daß sich die Anzahl der rußischen Frachtpferde allein auf 700 belaufen habe. Der ganze niedere Theil der Stadt, oder der sogenannte Brühl, war mit ihren Frachtwägen und Kibitken bedeckt, und die Ausgänge der Katharinen- und Reichsstrasse in die grosse Quergasse, war mit hin- und wiedergehenden Schleifen so übersäet und beengt, daß man oft mit Lebensgefahr sich durchwinden oder in einer Hausthüre die vorüberfahrenden Wägen abwarten mußte, wenn man nicht gerädert und geschleift seyn wollte. Indes war doch dieses brausende Meßgetümmel bei weitem nicht so ergiebig, als man dem ersten Anblick nach zu urtheilen geneigt war. Die Engländer hatten die vorige Ostermesse dazu benutzt, durch ihre Emissarien und sogenannte Musterreuter, die nordischen Kaufleute, Russen, Pohlen u. s. w. zu unmittelbaren Bestellungen nach vorgelegten Proben zu überreden, und die Spedizion sogleich von England aus in die nordischen Stapelplätze übernommen, wodurch mehrere Leipziger Zwischenhändler, besonders in Manchesterwaaren, sehr beeinträchtigt wurden. Viele von diesen im Voraus bestellten und gekauften Waaren giengen nach dem Willen der Russen nun über Leipzig, da jene rußischen Kaufleute die Seezölle weit mehr scheuen, als die Landzölle, und ihre Waaren lieber einige hundert Meilen auf der Axt nach Hause fahren, als sie von englischen Kauffahrern in den Seehäfen ausladen lassen. Hiebei gewann also, die geringen Transitogefälle abgerechnet, der Meßverkehr selbst nicht das Geringste. Ausser diesen machten vorzüglich nur die Häuser Geschäfte, die ihre Waaren auf Kredit zu wagen, und so das gefährlichste Spiel zu spielen Lust hatten.

An die resp. Herren Abnehmer der Krakauer deutschen Zeitung.

Die sämmtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den löbl. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerazionsgeldern die Bestellung benöthigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmäßig einrichten zu können.

Intelligenzblatt zu Nro 103.

Avertissemente.

Fortsetzung des letzthin abgebrochenen Stempelpatents.

§. 38. Der zum allgemeinen Gebrauche, mithin zum ordentlichen Verschleiß bestimmte Papierstempel aller Klassen, ist zirkelförmig, hingegen der Stempel in den Provinzen, welcher zur nachträglichen Bezeichnung der auf einen ungestempelten Papier ausgefertigten Urkunde, oder der einer oder der andern Parthei anständigen eigenen Papiergattung bestimmt ist, und welcher von dem ersteren durch die Benennung, Erfüllungsstempel, unterschieden wird, viereckigt geformt. Auch ist (wie schon §. 37. gesagt worden) zu der ersten Gattung ein eigenes Papier gewählt worden, welches sich nicht nur durch Qualität, und durch gleiche Grösse und Form, sondern auch durch innerliche dreifache Zeichen von allen andern, im gewöhnlichen Handel vorkommenden Papiersgattungen auch sichtbar unterscheidet. Alle Kreisämter und Grenzzollstazionen werden mit den Mustern dieser Stempelpapiergattungen zu dem Ende versehen seyn, damit solche allen inländischen Papierfabrikanten, und so auch den Handelsleuten, welche Ausländerpapiere ein- oder durchführen, auf ihr Verlangen vorgezeigt werden können. Den inländischen Fabrikanten und Papierfabriksinhabern wird der Gebrauch dieser Stempelpapierzeichen verbothen, unter der Strafe des Verlustes der Papiere zum erstenmal, und in so fern diese Vorschrift wiederholt übertreten wird, unter dem Verlust des Fabriksbefugnisses. Vom Ausland darf Papier mit diesen Zeichen nicht über die Grenze gelassen, und muß folglich von Seite der Zollbehörden, wie jede andere ein- oder durchzuführen verbothene Ausländerwaare behandelt werden.

§. 39. Einen echten Stempel von einem Bogen auszuschneiden, und auf einen andern Bogen Papier zu übertragen, ist unter der Strafe des fünfzigfachen Betrags des ausgeschnittenen Stempels, und zwar dermassen verbothen, daß, in so fern mehrere Personen auf was immer für eine Art, wissentlich dabei mitgewirket, oder daran Theil genommen haben, eine jede für sich mit dem ganzen Betrage dieser Strafe beleget werden soll.

§. 40. Diejenigen, welche einen unechten Stempel zu verfertigen oder hierbei mitzuwirken, oder mit einem solchen falschen Stempel eine Stempelung zu unternehmen, wissentlich unechtes Stempelpapier zu gebrauchen, oder an einen andern zu überlassen sich erfrechen sollten, werden den Münzverfälschern und ihren Mithelfern gleich gehalten, und müssen folglich sogleich an das nächste Kriminalgericht zur or-

dentlichen Aburtheilung und Bestrafung nach den peinlichen Gesetzen übergeben werden.

Inländische Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher.

§. 41. Alle Wechsel, Assegni, und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehende Geldverschreibungen, die von Handelsleuten, Banquiers, Großhändlern, Fabrikanten, überhaupt von allen zur Ausstellung solcher Schuldbriefe berechtigten Häusern, in den Eingangs angezeigten Provinzen, ausgefertiget werden, unterliegen ohne Ausnahme, ob sie für die k. k. Erbprovinzen, oder für fremde Staaten bestimmt sind, vom 1ten Jäner 1803 angefangen, der Stempeltaxe.

§. 42. Für den Betrag bis 300 Gulden, wird die zweite Klasse mit 6 Kreuzern, und für alle diese Summe übersteigende Beträge, die dritte Klasse, mit 15 Kreuzern, vorgeschrieben. Die Wechselproteste ohne Ausnahme, sie mögen was immer für eine Geldverschreibung oder Provinz betreffen, müssen von vorbemeldetem Zeitpunkte angefangen, auf einen Stempel der sechsten Klasse, von 1 Gulden, ausgefertiget werden.

§. 43. Die Bücher des Handelsstandes und der Fabrikanten, wie auch der Gewerbsleute und der Profeßionisten, ohne Ausnahme, welche in Hinsicht ihres Handels, Gewerbs- oder Fabrikenbetriebs, gehalten werden, unterliegen eben so der Stempeltaxe. Darunter wird jedoch nur dasjenige Buch, ohne Rücksicht auf dessen willkührlich verschiedene Benennung von Hauptbuch, Kontobuch, Platzbuch, Schuldenbuch u. dgl. verstanden, welches von jedem ordentlichen Handelsmanne, Fabrikanten, Gewerbsmanne oder Profeßionisten, über seinen Aktiv- und Paßivstand, das ist, über die Beträge, welche er den andern zu bezahlen, oder die er von andern einzubringen hat, geführt wird, wohin von den grösseren Handelsleuten und Fabrikanten die gemachten Geschäfte aus den ersten Aufschreibungen oder Hilfsbüchern übertragen werden, und welches in streitigen Fällen, vor Gericht zur Beweisführung dienen kann. Daher sind die sogenannten Hilfsbücher aller Art, in dem erst gemeldeten Falle, von der Stemplung befreiet, so wie dagegen die minderen Handelsleute, oder die sogenannten Krämer oder Kleinhändler, und so auch die Gewerbsleute und Profeßionisten, welche Waaren oder Arbeiten auf Kredit liefern, oder den dazu nöthigen Stoff auf Kredit empfangen, und bei welchen eine öftere Übertragung eines und desselben Geschäfts oder Betrages, von einem Buche in ein anderes, nicht gewöhnlich ist, verbunden, daß ein Aufschreib- oder Kontobuch, welches sie führen, vorschriftmäßig stempeln zu lassen.

§. 44. Diese Stempeltaxe wird für jeden Bogen, oder für zwei Blätter, welche das Buch enthaltet, und zwar mit folgender dreifachen Abstufung vorgeschrieben. a) Für die Bücher der Großhändler, Niederläger, Banquiers und

und Landesfabriken, die dritte Klasse von 15 Kreuzern, für jeden Bogen; b) für die Bücher der anderen Handelsleute, in der Residenz und allen Haupt= oder andern K. Städten einer jeden Provinz, wie auch für alle Gewerbsleute und Profeßionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer Provinz, die zweite Klasse, zu 6 Kreuzern, für den Bogen; und c) für Gewerbsleute und Profeßionisten ausser den Hauptstädten, und auf dem offenen Lande, so wie auch für alle Handelsleute oder Krämer ausser den Städten, auf dem platten Lande, die erste Klasse, zu 3 Kreuzern, für den Bogen.

§. 45. Sowohl in Hinsicht auf die Geldverschreibungen als die Handlungsbücher, wird jeder Parthei freigestellt, sich entweder des allgemeinen Stempelpapiers zu bedienen, oder ihr eigenes Papier, oder die fertigen, jedoch noch ganz leeren Bücher, zur Stemplung dem k. k. Siegelamte vorzulegen.

§. 46. Für die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nicht nur die oben §. 25 bestimmte baare Geldstrafe des zwanzig= und zehnfachen Betrages, nebst dem Nachtrage des klassenmäßigen Stempels, festgesetzt, sondern auch nebenbei, in Hinsicht auf die Bücher, noch ausdrücklich vorgeschrieben: daß ein Buch, welches nicht vorschriftmässig gestempelt ist, in vorkommenden Streitfällen, von keinem Gerichte zur Beweisführung angenommen werden darf. Ubrigens muß sich in allen andern die Vernachläßigung dieser Vorschrift betreffenden Fällen, nach den oben §. 26 und in den nachfolgenden Abschnitten gegebenen Vorschriften, genau benommen werden.

Spielkarten.

§. 47. Die Kartenstempel= Taxe wird in drei Klassen getheilt, nemlich: zu 4 Kreuzer, zu 10 Kreuzern, und zu 14 Kreuzern. In die erste Klasse zu 4 Kreuzern gehören alle inländische unplanirte oder sogenannte Bauernkarten von jeder Gattung. In die zweite Klasse zu 10 Kreuzern gehören alle planirte, inländische Piquet = Trappelier = oder deutsche, was immer für einen Nahmen habende Karten, mit Ausnahme der Tarok = Karten. In die dritte Klasse zu 14 Kreuzern gehören die Tarok = und alle Gattungen ausländisch erzeugte Karten.

§. 48. Die in Triest erzeugten, und gegen Legitimazion in die Erblanden einzuführen erlaubten Karten werden in Hinsicht auf die Stempelgebühr den inländischen gleich gehalten.

§. 49. Spielkarten ohne diesen Stempel dürfen vom 1. Januar 1803 angefangen, weder erkauft, noch verkauft, auch nicht mit selbigen gespielt, oder in einem Privathause, ausser der Wohnung des Fabrikanten, aufbehalten werden. Auf den Ubertretungsfall wird die Strafe des zwanzigfachen Betrags desjenigen Stempels festgesetzt, mit welchem die Karten nach ihrer Klasse hätten gestempelt seyn sollen, und haben diese Geldstrafe sowohl die Kartenmahler, als andere, welche die Karten verkauft, wie auch diejenigen,

wel-

welche sie gekauft, oder die damit gehandelt haben, und zwar ein jeder derselben insbesondere zu bezahlen. Eben dieser Strafe unterliegt jeder, bei dem mit ungestempelten Karten gespielt wird, ohne alle Rücksicht, ob er dieselben selbst, oder durch andere erkauft hat. Ingleichen unterliegen dieser Strafe die Kartenmahler, Kaufleute und Krämer in dem Falle, wenn in öffentlichen Verkaufsläden ungestempelte, oder nicht klassenmäßig gestempelte Spielkarten angetroffen werden. In jedem solchen Falle jedoch müssen die entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestempelten Karten konfiszirt werden.

§. 50. Alle Karten, welche unter die altrn Vorräthe gehören, die noch vor dem 1. Januar 1803 gegen die, Kraft des vorgehenden Stempelpatents vom Jahre 1788 festgesetzten minderen Gebühren, ordentlich gestempelt worden, sie mögen wo immer betroffen werden, sind von allem Anspruche frey.

§. 51. Die inländischen Karten-Fabrikanten sind verbunden auf einem Blatte in jedem Spiele, erstens ihren Nahmen, zweytens ihren Wohnort, und drittens die Jahrszahl, wenn die Karten fabrizirt worden, anzuzeigen: dieses Blatt muß von dem Siegelamte mit dem klassenmäßigen Stempel bezeichnet werden. Die Jahrszahl des Stempels muß mit der Jahrszahl der Fabrikazion übereinstimmen, daher dürfen Karten vom verflossenen Jahre, wenn sie zum Siegelamte gebracht, werden, nicht gestempelt werden, sondern sie müssen zur Versendung in das Ausland zurückgewiesen werden.

§ 52. Der Vorrath eines Karten-Fabrikanten, so lange solcher nicht in öffentlichen Verkaufsgewölbern, sondern nur im Hause des Fabrikanten aufbehalten wird, mithin auf keine Art etwas davon zum Verkauf, oder zum Gebrauche kommt, braucht nicht gestempelt zu seyn; so wie auch der Fabrikant Karten in fremde Länder, oder in eine k. k. Provinz, wo das Stempelgefäll nicht eingeführt ist, ungestempelt versenden kann. Im letzten Fall müssen die Karten jedoch nicht nur wohlgepackt zu dem Zollamte, welches die Ausfuhr dieser Waare zu expediren hat gebracht, und von diesem ämtlich versiegelt werden, sondern der Fabrikant muß sich der richtigen Ausfuhre wegen, wofür derselbe allein verantwortlich bleibt, durch eine grenzzollämtliche Austritts-Polete um so mehr versichern, als in dem Falle, daß diese Karten im Lande, an welchem Orte es immer seyn möge, ungestempelt betreten werden, keine Entschuldigung, daß diese zur Ausfuhre verkauften Karten von dem unbekannten Käufer im Lande verheimlicht worden sind, für gültig angenommen werden darf.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachricht
vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hierländigen Stadt Urzendow jozefower Kreises die Interimal-Syndikatsstelle mit einer Remunerazion jährlich 300 fl. rhn. in Erledigung

gung gekommen ist: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, mit dem vorschriftmäßigen Wahlfähigkeitsdekret versehenen, der pohlnischen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen kündigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 16. November 1802.

Graf Sedlnitzki. 3

Kundmachung.

Am 10ten Jäner 1803 wird in der krakauer Kreisamtskanzlei die Pachtversteigerung des k. k. Skurowe-Aufschlagsgefälls in der Stadt Krakau und den Vorstädten auf ein Jahr, nämlich vom 15ten Hornung 1803 bis 14ten desselben 1804 abgehalten werden. Der Fiskalpreis beträgt 20250 fl. rhn. Jeder Pachtlustige muß vor der Lizitazion 10 Prozent desselben an Vadium erlegen, und der meistbiethend bleibende binnen 14 Tagen nach der Lizitazion eine baare, oder annehmbare fidejussorische Kauzion auf den ganzjährigen Pachtschilling erlegen. Die übrigen Kontraktsbedingnisse können in der k. k. Kreisamtskanzlei täglich eingesehen werden. Die Pachtlustigen haben daher an besagten Tage früh um 10 Uhr in dem k. k. Kreisamte zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 3

Da der Schnee, welcher nicht bey Zeiten von den Dächern herabgeworfen wird, sowohl den Häusern schadet, als auch dann, wenn solcher erst zu Ende Winters herabgeworfen würde, die Reinigung der Stadt erschwehret, und beim Thauwetter, wenn er herabschmelzet, und dann wieder gefriert, die Strassen unsicher macht. So hat jeder Hauseigenthümer hier in der Stadt, und inner der Linien, so oft sich der Schnee den Winter durch etwas anhäufen sollte, solcher von seinem Dache, jedoch zu keiner anderen Zeit, als von 7 Uhr bis 8 Uhr früh, und von 1 bis 2 Uhr Nachmittag herabwerfen zu lassen.

Wer entweder zu einer andern Zeit als eben diesen jetzt genannten Stunden die Herabwerfung des Schnees vornehmen, oder aber solche unterlassen sollte, wird in einem so wie den anderen Falle zum städtischen Polizeifond mit 1 Dukaten das erstemal, im zweiten Betrettungsfalle aber, und sofort mit dem Duplum bestraft werden. Welches anmit zur genauen Befolgung kund gemacht, und sich dahero jeder vor Schaden zu hüten wissen wird.

Ordatzky.
Gollmaier.
Dr. Edler v. Rangstein, Magistratsrath.
Ritter v. Schindler, Magistratsrath.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau den 14ten Dezember 1802.

Plinta.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 20. Dezember.

Der k. k. Lieutenant von Leveneur Dragoner Herr Johann von Disberger, wohnt in Podgorze Nro. 107., kömmt von Wien.

Der Herr Baron Joseph von Hadziewitz mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro 251.

Der Herr Johann von Letowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Johann von Niewiarowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Der

Der Herr Vinzens von Psarski, wohnt auf dem Sande Nro. 4.

Der Herr Graf Stanislaus von Stadnizki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Am 21. Dezember.

Der Herr Anton von Dembski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Stephan von Dziencolowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Joseph von Lewiezki, wohnt in der Stadt Nro. 251.

Der Herr Anton von Pawloski, wohnt auf dem Kleparz Nro. 9.

Der Herr Adalbert von Spinek mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520.

Am 22. Dezember.

Der Arzt Herr Franz Obendorfe, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Brünn.

Der k. k. Major von Schwarzenberg Uhlanen Herr Joseph Graf von Schembek mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 264.

Der k. k. Lieutenant von Schwarzenberg Uhlanen Herr Franz Graf von Schembek mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 264.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Anr 13. Dezember.

Die Wittwe Agnes Dukalska, 50 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sande Nro. 51.

Am 14. Dezember.

Dem Müller Bartholomäus Sliwinski sein Sohn Ignaz, 2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Sande Nro. 176.

Der Wittwe Magdalena Culizka ihr Sohn Johann, 18 Jahr alt, an der hinfallenden Krankheit, auf dem Kasimir Nro. 9.

Am 15. Dezember.

Dem Kanzleidiener Joseph Sokal seine Tochter Magdalena, 1 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 486.

Die Nonne Elisabeth Harnikowa, 70 Jahr alt, an Schwäche, auf der Wessola Nro. 218.

Der Blasius Nowak, 20 Jahr alt, am der Wassersucht, auf der Wessola Nro. 221.

Dem Posamentirer Valentin Stanischowski sein Sohn Bartholomäus, 16 Wochen alt, an der Gelbsucht, in der Stadt Nro. 389.

Krakauer Marktpreise
vom 21ten Dezember 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	8	30	8	—	7	30	7	15
— — Korn —	6	37 1/2	6	30	6	22 1/2	6	15
— — Gersten —	5	15	5	—	4	45	4	30
— — Haber —	3	45	3	37 1/2	3	30	—	—
— — Hirse —	12	—	11	30	11	—	10	—
— — Erbsen —		45	6	30	6	15	6	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.